

Bekämpfung doch nach I, 1 der Defensor Pacis gewidmet war; nicht die geringste Andeutung, daß die Schrift dem Kaiser dienen solle zur Verteidigung seiner Rechte.

Hier liegt m. E. in der Tat ein offener Widerspruch zutage zwischen der Absicht und der Ausführung. Was Marsilius in diesen Schlußworten beschreibt, das ist in der Tat eine politische Abhandlung wohl auf Grund der aristotelischen Politik, wie sie etwa im ersten Teil des Defensor Pacis den Kap. 2—18 zugrunde liegt, aber nimmermehr jene umfassende Kritik der geistlichen Gewalt, wie sie im zweiten Teile in Angriff genommen wird, nimmermehr jene Kampfschrift, die die Axt an die Wurzel der Lehre von der *plenitudo potestatis* legt und die Rechte des Kaisertums verteidigt.¹

Hier hätten wir also jene andere 'Einstellung', die Otto für den ursprünglichen Defensor Pacis von 1324 annimmt. Aber jener Defensor, der in Marsilius' Schlußworten beschrieben wird, kann m. E. unmöglich 1324 geschrieben sein. Was hätte eine solche Lehrschrift dem Kaiser in seinen Kämpfen nützen sollen und wie könnte man die ungeheure Aufregung erklären, die sie überall hervorrief? Nein, jener Defensor Pacis muß älter sein und unter ganz andern Umständen konzipiert sein, als der uns vorliegende. Um ihn zu verstehen, würde man vielleicht an die Zeiten der italienischen, städtischen Kämpfe unter Heinrich VII. und der inneren Unruhen in Frankreich in den letzten Jahren Philipps des Schönen denken müssen. Doch diese ganze Vorgeschichte des späteren Defensor Pacis hier aufzurollen, würde bedeuten, die ganze Lebensgeschichte des Marsilius mit all ihren vielen Rätseln und Dunkelheiten zu verfolgen. Das ist eine Aufgabe für sich, die hier nicht versucht werden kann. Halten wir nur die Erkenntnis fest, daß der Defensor Pacis ein Lebenswerk ist, an dem sein Verfasser viele Jahre gearbeitet, in dem er seine Erfahrungen gesammelt hat, und dem er endlich 1324 i. G. die Form gab, die uns vorliegt. Nur die Schlußworte entstammen

¹) Auch die formelhaften Schlußworte: *adicientes quod siquid in ipsis reperiri contingat determinatum, diffinitum aut aliter quomodolibet pronuntiatum uel scriptum minus catholice, id non pertinaciter dictum esse ipsumque corrigendum atque determinandum supponimus auctoritati ecclesie catholice seu generalis concilii fidelium christianorum* — passen doch nicht zu dem sonstigen Tone des *liber stans per se nullius extrinsecus egens auctoritatis!*